

Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Beendorf** in seiner Sitzung am **20.02.2020** folgende Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Gemeinderat

§1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. ²Daneben wird den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (2) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben erhält der ehrenamtliche Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 760,00 EURO.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) ¹Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat (zusammenhängend) ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. ²Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 26,00 EURO. Neben dem Pauschalbetrag wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 17,00 EURO je Sitzung und Tag.
- (2) ¹Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der Empfänger nach Abs. 1 - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate (zusammenhängend) nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ²Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§3

Verdienstauffallerstattung

- (1) ¹Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
² Erwerbstätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Arbeitsverdienst ersetzt.
³Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstauffall ersetzt.
⁴Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls wird auf 19 EURO pro Stunde begrenzt.
⁵Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes (Verdienstauffallpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) ersetzt.
⁶Die Verdienstauffallpauschale darf 19,00 EURO pro Stunde nicht übersteigen.
- (2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird), berechnet.
- (3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme in Ausübung des Mandats (gemäß § 35 Abs. 2 KVG LSA) genehmigt hat.
- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§4 Reisen, Fahrtkosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.
- (2) Aufwendungen am Dienst- und Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§5 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§6 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) ¹Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines jeden Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ²Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsentschädigung bis zum 20. Januar des laufenden Jahres gezahlt. ³Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs auf ein, von dem ehrenamtlich Tätigen, eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. ⁴Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (1) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. ²Der Erl. des MF vom 16.10.2013 (MBI. LSA 2013 S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§7
Inkrafttreten**

¹Die Aufwandsentschädigung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.04.2020 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Gemeinde Beendorf vom 06.11.2014 außer Kraft.

Beendorf, den 20.02.2020


Friedrichs
Bürgermeister

